

# **GR\_GERICHTE S 2011 30 vom 5. Juli 2011**

GR Gerichte, 2011-07-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S 2011 30](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2011_30)

FR: GR\_GERICHTE S 2011 30 du 5 juillet 2011

IT: GR\_GERICHTE S 2011 30 del 5 luglio 2011

## **Regeste**

IV-Rente | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 3**

In ihrer Vernehmlassung vom 22. März 2011 beantragte die Vorinstanz die kostenfällige Abweisung der Beschwerde mit der Begründung, dass die Beschwerdeführerin schon vor ihrem Unfall vom 20. August 2005 nicht zu 100% gearbeitet habe, sondern viel weniger. Demnach sei zu Recht die gemischte Methode mit einer Gewichtung des Erwerbsbereichs von 75% zur Anwendung gelangt. Bezug nehmend auf den schlechten gesundheitlichen Verlauf der Beschwerdeführerin ab dem 1. Oktober 2009 brachte die Vorinstanz vor, dass die eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes die vom 1. September 2006 bis 31. Dezember 2009 bestandene 50%-ige Arbeitsfähigkeit nicht in Frage zu stellen vermöge.

### **E. 4**

In der Replik hielt die Beschwerdeführerin an ihren Anträgen fest und beantragte zudem das Verfahren bis zum Vorliegen des zweiten Gutachtens der MEDAS Ostschweiz zu sistieren, weil es in dieser Begutachtung auch um eine Neubewertung der Arbeitsfähigkeit und der gesundheitlichen Beschwerden vor dem Jahre 2009 gehe.

### **E. 5**

Dem Antrag auf Sistierung des Verfahrens hielt die Vorinstanz in der Duplik entgegen, dass es in der am 16. Dezember 2010 in Auftrag gegebenen Begutachtung nicht um eine Neubewertung der Arbeitsfähigkeit und der gesundheitlichen Beschwerden vor dem Jahre 2009, sondern um eine Bewertung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit ab Oktober 2009 gehe. Es liege im konkreten Fall daher kein Grund vor, eine Verfahrenssistierung anzuordnen. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in ihren Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Frage, ob die Versicherte im Zeitraum vom 1. Dezember 2006 bis 30. September 2009 einen Anspruch auf eine IV-Rente hat, wobei die Parteien vor allem bezüglich der Anwendbarkeit der „gemischten Methode“ (prozentuale Aufteilung: Erwerb/Haushalt) sowie der Einschränkung im Haushaltsbereich bis zuletzt uneins geblieben sind. Nicht Streitgegenstand vorliegenden Verfahrens bildet dagegen die Frage der Arbeitsfähigkeit resp. des Invalideneinkommens ab Oktober 2009, da die IV-Stelle den Anspruch der Versicherten für eine Rente ab Oktober 2009 nach weiteren Abklärungen separat verfügen wird. 2. Als Invalidität gilt die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit (vgl.

dazu: Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes [ATSG; SR 830.1] sowie Art. 4 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Bei Nichterwerbstätigen wird die Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen, der Erwerbsunfähigkeit gleichgesetzt (Art. 5 Abs. 1 IVG). Bei erwerbstätigen Versicherten erfolgt die Ermittlung der Invalidität in der Regel nach der Methode des Einkommensvergleiches (Art.

28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG). Bei dieser Methode wird das gegenwärtig trotz Behinderung noch zumutbare Erwerbseinkommen mit jenem ohne Behinderung verglichen, wobei die daraus resultierende Differenz in Prozenten den Invaliditätsgrad ergibt. Bei Nichterwerbstätigen oder noch in Ausbildung stehenden Versicherten stellen Art. 28a Abs. 2 IVG und Art. 27 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) darauf ab, in welchem Ausmass diese Personen eingeschränkt sind, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Betätigungsvergleich mit spezifischer Methode). Bei Versicherten, die teilweise erwerbstätig und teilweise im Haushalt tätig sind, kommt die sogenannte „gemischte Methode“ zur Anwendung (Art. 28a Abs. 3 IVG und Art. 27bis IVV), wobei die Behinderung im Erwerbsbereich nach der Einkommensvergleichsmethode und die Einschränkung im Haushalt nach der spezifischen Methode (Betätigungsvergleich) zu erfolgen hat, was zusammen – je nach Gewichtung des Erwerbs-/Haushaltsanteils – den Invaliditätsgrad ergibt. Ist eine Versicherte danach mindestens 40% invalid, so hat sie Anspruch auf eine Viertelsrente, bei mindestens 50% auf eine halbe Rente, bei mindestens 60% auf eine Dreiviertelsrente und ab 70% auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG). Für die Festsetzung des Invaliditätsgrades kommt es primär auf die wirtschaftliche Erwerbsunfähigkeit und nicht auf die medizinische Arbeitsunfähigkeit an (BGE 132 V 395 E. 2.1; PVG 2005 Nr. 11, 1982 Nr. 80). Ohne zuverlässige und beweistaugliche Bestimmung der graduellen Arbeitsfähigkeit durch die Ärzte oder IV-Haushaltsexpertinnen ist eine seriöse Ermittlung der Erwerbsunfähigkeit (Invaliditätsgrad) aber zum voraus gar nicht möglich (BGE 125 V 261 E. 4, 122 V 160 f. E. 1c, 115 V 134 E. 2). Gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG entsteht der Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von

## **E. 6**

Laut Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren – in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG – bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Diese Kosten werden je nach Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Umfang von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Angesichts des Ausgangs dieses Verfahrens rechtfertigt es sich vorliegend, der unterliegenden Beschwerdeführerin Kosten in der Höhe von Fr. 700.-- zu überbinden. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Kosten von Fr. 700.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.